



Robert Stemming
Rauhecksweg 12
61389 Arnoldshain

Gmund, 18. März 2011 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Eschbach", 61250 Usingen / Eschbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
von Herrn Robert Stemming vom 26.05.2010 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich für Starts auf die Flurstücksnummern 89 und 97 (Flur 4) und für Landungen auf die Landefläche I (Oberere Landewiese) mit der Flurstücksnummer 199 (Flur 4) sowie auf die Landefläche II (Unterer Landewiese) mit den Flurstücksnummern 37, 38 (Flur 2), Gemarkung Eschbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Robert Stemming und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Alle Piloten sind in die Bedingungen, Auflagen und hinsichtlich der nutzbaren Start- und Landeflächen einzuweisen. Die Nutzung der Fläche ist nur mit Zustimmung des Geländehalters zulässig.
2. Landungen auf der unteren Landwiese II dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Landwiese mit ausreichend Höhe angefliegen werden kann. Ansonsten ist die obere Landwiese unterhalb der Startfläche anzufliegen. Außenlandungen sind zu vermeiden.
3. Ausbildungsflüge dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn Kurvenflug und Hanglandung beherrscht wird.
4. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Darin sind Name des Piloten, Datum, und Uhrzeit zu dokumentieren.
5. Kraftfahrzeuge sind in der Ortslage Eschbach oder auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
6. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Flugbetrieb abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum C beginnt über dem Gelände in 4500 ft MSL (Stand 03 / 2011). Die aktuellen Luftraumbeschränkungen sind zu beachten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 26.05.2010 wurde durch Herrn Robert Stemmingen ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hochtaunuskreis wurde mit Schreiben vom 14.6.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 4. März 2011 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen keine Bedenken bestehen.

Das Gelände wurde mit Datum des 24.06.2010 durch den DHV besichtigt. Die Geländeeignung wurde durch Gutachten des DHV nachgewiesen. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden festgelegt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb